

Übung Teilergebnisplan

In der Stadt Solbacken sind für den Bereich Kita nachstehende Teilpläne aufgestellt:

Zeile	Bezeichnung	Kontengruppe	Ansatz 2023
2	Allgemeine Zuweisungen / Zuweisungen für laufende Zwecke	41	45.000 €
3	Sonstige Transferleistungen	42	1.000 €
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (u.a. Kitabeiträge)	43	72.000 €
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44	1.500 €
7	Sonstige ordentliche Erträge	45	2.000 €
10	= ordentliche Erträge		121.500 €
11	Personalaufwendungen	50	548.000 €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	36.000 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	57	124.000 €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54	114.500 €
17	= ordentliche Aufwendungen		822.500 €
18	Ordentliches Ergebnis		-701.000 €

Haushaltsvermerke:

1. Alle Aufwendungen im Teilergebnisplan „Kindertagesstätte“ sind zu einem Budget verbunden.
2. Mehrerträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten berechtigen zu Mehraufwendungen bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen

Bei den Personalaufwendungen können im Verlauf des Haushaltsjahres durch Entfall der Lohnfortzahlungen 18.000 € eingespart werden. Weiterhin können durch verzögerte Anschaffungen auch 4.000 € an bilanziellen Abschreibungen im Haushaltsjahr eingespart werden.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen entsteht ein weiterer Bedarf von 7.500 €, der über den Ansatz hinausgeht.

Bei den Sach- und Dienstleistungen fallen zusätzliche Reinigungskosten an, die sich mit 16.000 € Mehraufwand niederschlagen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten ist mit Mehrerträgen in Höhe von 5.800 € zu rechnen.

Aufgabe:

1. Berechnen Sie, ob und wie der Mehrbedarf bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen abgedeckt werden kann.
2. Berechnen Sie, ob und wie der Mehrbedarf bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen abgedeckt werden kann.

Zu 1: Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von 16.000 €

Es ist zu berücksichtigen, dass laut Haushaltsvermerk die Aufwendungen des Teilergebnisplanes zu einem Budget zusammengefasst werden.

Diese Möglichkeit räumt § 21 Abs. 1 KomHVO ein.

Damit besteht die Möglichkeit der echten Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes. Bei der Finanzposition Personalaufwendungen werden 18.000 € eingespart. Diese Einsparung kann nunmehr zur Abdeckung des entstehenden Mehrbedarfs i.H. v. 16.000 € herangezogen werden. Damit ist der Mehrbedarf gedeckt.

Die Einsparung i.H.v. 4.000 € bei den bilanziellen Abschreibungen können nicht herangezogen werden. Diese Einsparungen beziehen sich rein auf eine erfolgswirksame, aber nicht zahlungswirksame Einsparung. Die hier entstehenden Mehraufwendungen werden auch zahlungswirksam.

Zu 2: Bei den ordentlichen Aufwendungen entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von 7.500€. Zu berücksichtigen ist, dass laut Haushaltsvermerk die Aufwendungen des Teilergebnisplans zu einem Budget zusammengefasst werden. Damit besteht die Möglichkeit der echten Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes.

Bei der Finanzposition Personalaufwendungen werden 18. 000 € eingespart. Hiervon wurden bereits bei dem Mehrbedarf bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 16.000€ berücksichtigt. Die noch verbleibenden 2.000€ können nunmehr hier eingesetzt werden, so dass sich der Mehrbedarf auf 5.500€ reduziert.

Auch hier können die Einsparungen bei den finanziellen Abschreibungen nicht genutzt werden, da die Mehraufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zahlungswirksam werden.

Allerdings kann hier von der Bereitstellungsmöglichkeit durch den Verstärkungsvermerk nach § 21 Absatz 2 KomHVO Gebrauch gemacht werden. Demzufolge können Mehrerträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zu Mehraufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen verwendet werden.

Laut Sachverhalt werden bei den öffentlich- rechtlichen Leistungsentgelten 5.800€ an Mehrerträgen gerechnet. Diese Mehrerträge führen dazu, dass der noch verbleibende Mehrbedarf von 5.500€ gedeckt werden kann.